

Satzung Landesjugendring Brandenburg e.V.

17.05.2008

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Landesjugendring Brandenburg e.V." (im folgenden Landesjugendring genannt). Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist beim Amtsgericht Potsdam in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

Im Landesjugendring haben sich auf Landesebene tätige Jugendverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Ferner können Kreis- und Stadtjugendringe im Landesjugendring mitarbeiten. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschieden sowie ihrer Herkunft. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt unberührt. Die Mitglieder des Landesjugendringes gestalten ihre Arbeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg.

Der Landesjugendring tritt für die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Die besonderen Aufgaben des Landesjugendringes sind:

- a) das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern
- b) an der Lösung der Probleme der Jugendarbeit mitzuwirken
- c) auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen
- d) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII (KJHG) u.a.), insbesondere die zentrale Verwaltung der Landesjugendplanmittel, im Rahmen des § 3 SGB VIII (KJHG)
- e) die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitglieder, von jugendlichen Minderheiten und benachteiligten jugendlichen Randgruppen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlament und Regierung und Behörden, zu vertreten
- f) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sowie gegebenenfalls Schaffung gemeinsamer Einrichtungen anzuregen und durchzuführen
- g) mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten
- h) Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu pflegen
- i) internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend Europas und der Welt anzuregen und zu fördern
- j) militaristischen, nationalistischen, rassistischen und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken
- k) die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der örtlichen Jugendringe im Lande zu unterstützen
- l) mit Jugendprojekten, Jugendinitiativen, Landesjugendringen und anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendringes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Zeitwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Landesjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsorganisationen im Landesjugendring können werden:
 - a) Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die im umfassenden Sinne in der Jugendarbeit und Jugendpolitik tätig und die insbesondere zur Mitarbeit an den in § 2 genannten Aufgaben bereit und fähig sind, können die Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder als Arbeitsgemeinschaft erwerben.
 - b) Stadt- und Kreisjugendringe
2. Ungeachtet der unterschiedlichen Organisations- und Arbeitsformen müssen zur Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Die Organisationen müssen auf kommunaler Ebene durch Mitglieder vertreten sein.
 - b) Sie müssen in mindestens fünf Landkreisen und/oder kreisfreien Städten in der Jugendarbeit tätig sein und mindestens 500 Mitglieder haben.
 - c) Die Organisationen müssen durch Satzung, Statut, Ordnung usw. ihre Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozess beteiligen.
 - d) Die VertreterInnen der Organisationen müssen als VertreterInnen ihres Jugendverbandes legitimiert und ermächtigt sein, die Mitgliedschaft im Landesjugendring zu erwerben.
 - e) Die Organisationen müssen die Satzung des Landesjugendringes anerkennen und im Hinblick auf die Ziele des Landesjugendringes zur Zusammenarbeit bereit sein.
 - f) Die Organisationen müssen die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.
 - g) Die Organisationen dürfen nicht als Wählervereinigung, Partei oder Teil einer Partei oder als Listenverbindung tätig sein.
3. Für Mitgliedsverbände, die einem Gesamtverband angehören, ist Voraussetzung, dass sie sich auf der Grundlage einer eigenen Jugendsatzung betätigen und die Fähigkeit zur

unabhängigen Entscheidung haben.

4. Jugendverbände, wie in Absatz 1 beschrieben, die nur die Erfordernisse des Absatz 2 b nicht erfüllen, können beratende Mitgliedsorganisation werden.
5. Auf Landesebene arbeitende demokratische freie Träger der Jugendhilfe, die mit dem Landesjugendring Brandenburg in bestimmten Einzelfragen zusammenarbeiten wollen, können als beratende Mitgliedsorganisation aufgenommen werden.
6. Über die Aufnahme in den Landesjugendring entscheidet die Vollversammlung. Zur Aufnahme ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so wird der Antrag auf der nächsten Vollversammlung ein zweites mal beraten und erneut abgestimmt. Wird das Quorum wiederum nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt. Ein erneuter Antrag auf Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, dieser ist gegenüber dem Landesjugendring schriftlich zu erklären und wird mit der Erklärung wirksam.
 - b) durch Ausschluss, nach Feststellung der Vollversammlung, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind .
 - c) durch Ausschluss, bei Feststellung des Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen durch die Vollversammlung.
 - d) durch Auflösung der Mitgliedsorganisation

Für den Ausschluss nach § 4 Abs. 6b) und c) ist die 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten ohne Stimmrecht des betroffenen Mitglieds notwendig.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesjugendringes sind:

1. Vollversammlung
2. Hauptausschuss
3. Vorstand

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Ausschließlich ihr obliegen:
 - a) Gesamtplanung und Feststellung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Revisionsberichtes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von bis zu drei RevisorInnen
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen
 - h) Verabschiedung der Geschäftsordnung und Finanzordnung
 - i) Beschlussfassung über Beitragsschlüssel
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über Misstrauensanträge
 - l) Beschlussfassung über Auflösung
2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Je ein/eine Delegierte/Delegierten jeder Mitgliedsorganisation, sowie weiteren

Delegierten der Mitgliedsorganisationen, die nach folgendem Schlüssel entsandt werden:

1. ab 2.000 Mitglieder eine/einen weitere/weiteren Delegierte/Delegierten,
 2. ab 5.000 Mitglieder zwei weitere Delegierte,
 3. ab 10.000 Mitglieder drei weitere Delegierte.
- b) Die Kreis- und Stadtjugendringe insgesamt entsenden bis zu 4 stimmberechtigte Delegierte.
- c) Der Vorstand und der/die GeschäftsführerIn haben beratende Stimme.
3. Beratende Mitgliedsorganisationen entsenden je bis zu zwei Delegierte.
4. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zwischen zwei Vollversammlungen müssen mindestens 10 Wochen liegen. Der Vorstand hat hierzu mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens fünf Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn müssen die Tagungsunterlagen allen Mitgliedsorganisationen zugeleitet werden. Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingehenden Anträgen und Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vollversammlung mit mehr als $\frac{1}{2}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.
5. Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens zehn der Mitgliedsorganisationen ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand hat sie innerhalb von zehn Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufende Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{1}{2}$ der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
7. Die Vollversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie auf Antrag einer Mitgliedsorganisation mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten einen Nachfolger wählt.

§ 7

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsorganisation mit einer Mitgliederzahl von mehr als 10.000
 - b) je einem stimmberechtigten Delegierten jeder weiteren stimmberechtigten Mitgliedsorganisation,
 - c) je zwei stimmberechtigte Delegierte der Stadt- und Kreisjugendringe
 - d) je einem Delegierten jeder beratenden Mitgliedsorganisation mit beratender Stimme
 - e) dem Vorstand mit beratender Stimme
 - f) der/dem GeschäftsführerIn mit beratender Stimme

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses können eine Stellvertretung benennen, diese ist an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnahmeberechtigt.

2. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben des Landesjugendringes wahr, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über alle Vorhaben, Maßnahmen und Aktionen des Landesjugendringes im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Verabschiedung des Haushaltsplanes des Landesjugendringes
- b) Entscheidung über die Verteilung der dem Landesjugendring zur Verfügung gestellten Mittel
- c) Entscheidung über die Anstellung des/der GeschäftsführerIn und der ReferentInnen beim Landesjugendring auf Vorschlag des Vorstandes
- d) Entscheidung über die Wahrnehmung von Außenvertretungen und Wahl von AußenvertreterInnen
- e) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Entscheidung über Größe und Besetzung von Kommissionen

Die Entscheidungen unter a), b) und c) erfolgen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- 4. Der Hauptausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Die Einladung durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der dazugehörigen Vorlagen und des Tagungsortes, hat spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsorganisationen anwesend sind.
- 5. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den Vorstand geleitet.
- 6. Eine außerordentliche Sitzung des Hauptausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitgliedsorganisationen sie schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Die Sitzung hat spätestens 3 Wochen nach Posteingang stattzufinden.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.
- 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandssprecher bzw. der Vorstandssprecherin und bis zu fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsführer hat beratende Stimme. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt; hierbei muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes aus den Reihen der Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder kommen. Die Wahlperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 3. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen nur mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustande.
- 4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist gegenüber den Organen rechenschaftspflichtig. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses
 - b) Die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Organe
 - d) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Zuwendungen aus dem Landesjugendplan
 - e) Vertretung des Landesjugendringes nach außen (u.a. Konferenz der Landesjugendringe)
 - f) Einstellung von MitarbeiterInnen beim Landesjugendring

5. Der Vorstand hat regelmäßig über seine Tätigkeit dem Hauptausschuss und der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Vorstand wird von der Vollversammlung einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren, ab Tag der Wahl, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt und ist verpflichtet, unverzüglich die Vollversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gewählt.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Landesjugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von der/dem GeschäftsführerIn geleitet. Sie/er ist für ihre/seine Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich. Die Dienstaufsicht über die/den GeschäftsführerIn obliegt der/dem VorstandssprecherIn. Die Dienst- und Fachaufsicht regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

§ 10 Geschäftsjahr, Beiträge und Revision

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen des Haushaltsplanes leisten die Mitgliedsorganisationen Beiträge. Ist eine Mitgliedsorganisation mit ihrer Beitragsverpflichtung trotz Mahnung im Rückstand, kann der Hauptausschuss beschließen, dass das Stimmrecht in der Vollversammlung und im Hauptausschuss bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge ruht.
3. Aufgabe der gewählten RevisorInnen ist es, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Landesjugendringes vorzunehmen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, von den Organen des Landesjugendringes gehört zu werden.

§ 11 Beschlüsse

1. Die Organe des Landesjugendringes fassen ihre Beschlüsse und Wahlen mit einer Mehrheit von mehr als $\frac{1}{2}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen sind Abstimmungen über Personen. Auf Antrag eines/einer Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
2. Erklärt eine Mitgliedsorganisation, dass ein Beschluss gegen ihre Satzung oder ihre Grundsätze verstößt, so ist auf Verlangen der Mitgliedsorganisation diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.

§ 12 Geschäfts- und Finanzordnung

Alle Organe des Landesjugendringes arbeiten im Rahmen dieser Satzung, auf Grundlage einer Geschäftsordnung und einer Finanzordnung, die von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von mehr als $\frac{1}{2}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu beschließen ist.

§ 13
Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden.

§ 14
Auflösung

Zur Auflösung des Landesjugendringes bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten.

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Landesjugendringes Brandenburg am 10. November 1990 in Potsdam verabschiedet. Die Satzung wurde zuletzt am 17.05.2008 geändert.